

# RS OGH 2024/4/16 3Ob94/15t; 5Ob191/21f; 5Ob132/23g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2024

## Norm

LiegTeilG §25 Abs2

1. LiegTeilG § 25 heute
2. LiegTeilG § 25 gültig ab 07.04.1930

## Rechtssatz

Die in § 25 Abs 2 LiegTeilG vorgesehene Ausdehnung der Wirksamkeit der Eintragung eines räumlich begrenzten Wegerechts auf den zugeschriebenen Teil bedeutet nur, dass auch dieser ? wie das Grundstück, dem zugeschrieben wird ? mit dem Wegerecht belastet ist. An der räumlichen Beschränkung des Wegerechts auf den näher beschriebenen Bereich ändert dies nichts, weil § 25 Abs 2 LiegTeilG keine Änderung des materiell?rechtlichen Inhalts der einverleibten Servitut normiert. Die in Paragraph 25, Absatz 2, LiegTeilG vorgesehene Ausdehnung der Wirksamkeit der Eintragung eines räumlich begrenzten Wegerechts auf den zugeschriebenen Teil bedeutet nur, dass auch dieser ? wie das Grundstück, dem zugeschrieben wird ? mit dem Wegerecht belastet ist. An der räumlichen Beschränkung des Wegerechts auf den näher beschriebenen Bereich ändert dies nichts, weil Paragraph 25, Absatz 2, LiegTeilG keine Änderung des materiell?rechtlichen Inhalts der einverleibten Servitut normiert.

## Entscheidungstexte

- RS0130358">3 Ob 94/15t  
Entscheidungstext OGH 19.08.2015 3 Ob 94/15t
- 5 Ob 191/21f  
Entscheidungstext OGH 09.06.2022 5 Ob 191/21f  
Vgl
- RS0130358">5 Ob 132/23g  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.04.2024 5 Ob 132/23g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130358

## Im RIS seit

23.11.2015

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)